



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Erbrechtstag 2017 – Zur/statt Begrüssung:

Erbrecht:

«Feuilleton» und «vermischte Meldungen»

Peter Breitschmid

Dynastischer Dünkel und Undank*

Ein Beispiel zur Schwierigkeit, im Kontext von OR 250 I Z 1 die Aufhebungsgründe (vgl insb OR 249 Z 2/3) sachgerecht abzuwägen (nach objektiviertem Verständnis zB «eigenartiger» dynastischer Tradition, heutigen Wertvorstellungen, zulässiger Bindung durch Auflagen: Ist Heirat/Zusammenleben mit einer «Bürgerlichen» *mésalliance* oder Persönlichkeitsrecht? Je nach Abkunft von RA bzw Gericht wohl das eine oder andere, gibt es genügende Gründe, Adelstradition ggü Persönlichkeitsrechten überwiegen zu lassen? Nach meiner Auffassung – Typ «langweiliger CH-Landdemokrat» – nein => Schenkung gültig, da aus dynastischer Sicht «falsche» Liebe keine schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten ist.

Exkurs zu Dünkel und Undank: BGer 1C_70/2017 (18.7.2017, Zollikon vs. A/B): Zweckbindung eines Legats «für alte Leute» aus dem Jahre 1923; auch wenn die Gemeinde ein neues Alters-/Pflegezentrum gebaut hat, ist das Legatsgrundstück weiterhin zweckgebunden bzw ein allfälliger Verkaufserlös legatskonform einzusetzen, da der Zweck nicht unzeitgemäss geworden ist ...



Ernst August von Hannover Der Prinz tritt mit dem Sohn. Von Edgar Schuler

Der Vater will das Schloss zurück

Deutschlands Traumhochzeit droht zu platzen. Am Samstag möchte Ernst August Prinz von Hannover seine Verlobte Katarina Malahova heiraten. Aber ist auf Schloss Herrenhausen in der hannoverschen Marktkirche, der Kronoberst singt Halleluja, eine Schindlerin derschreit sich über. Für die sechsundzwanzigköpfige, dem Pater ab dem Trauungschor Marburg, 400 Gäste werden gar nicht erwartet. Da unter der spanische König und Pater des Bräutigams Philipp VI., das Model Kate (die Braut ist Modeschöpferin).

Und jetzt das: Der Vater des Bräutigams verweigert die Zustimmung zur Hochzeit. Er besitzt ebenfalls Ernst August. Sein Nachname ist aber komplizierter: Prinz von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Krongraf von Gronau und Irland. Bekannt ist der 63-jährige als Ehemann von Caroline von Monaco. Berühmt ist er als «erst rangig» und «privilegiert» (weil er Papst und Heiliger maltratierte und dafür verurteilt wurde) und als «Prinzipal» (weil er an den türkischen Trümpfen der Währungsreform beteiligt und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).

Sein «stolziertes» hat Ernst August nun veraten, warum er hocht: Es gibt ein ethnisches Familien der Währungsreform und dabei feingehört wurde).



Kolumne Rudolf Strahl

Reformstau in der EU

Man stelle sich vor: Unsere Regierung klettert die Kniehöhlenstrukturen in den Finanzmärkten der Macht gibt ein Buch des geschätzten griechischen Finanzministers Giamis Varoufakis. Er war in der entscheidenden ersten Phase der Syriza-Regierung für 162 Tage im Amt. Der kreative Finanzwissenschaftler und politische Querdenker war als Minister und Diplomat dafür wahrnehmlich völlig ungeeignet. Aber er war konzeptionell klug, wirksamer, makroökonomisch geprägte Sanierungsverschlüsse mittels einer finanziellen Umstrukturierung im Spiel zu bringen. Auf über 500 Seiten beschreibt er fast prozentual die Details der Verhandlungen mit den EU-Finanzministern und das Dilemma innerhalb der griechischen Regierung. Gletsch bucht erscheint im September auf Deutsch.)

Was Varoufakis alles erlebte Varoufakis beschreibt ausführlich, wie der EU-Minister funktioniert und wie alles abgelaufen ist, wie der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble dominiert, wie der holländische Finanzminister Jeroen Dijsselbloem währenddessen Politik aufdrückt, wie die osteuropäischen Finanzminister als Chaperone eines Schäuble-Unternehmens.

Aufschreibereich ist noch heute, wie 2005 durch die französische Wirtschaftsminister Emmanuel Macron – heute der Staatspräsident Frankreichs – nach einer Schuldenreduzierung für Griechenland suchte, wie Macron Präsident François Hollande einschalten wollte und zu einer Reihe von anderen Trübsal, wie Helmut Schmidt dann aber kurz vor dem Abflug nach Athen durch die griechische Angela Merkel gestoppt wurde. Varoufakis zeigt Selbstreflexionen, weshalb die EU-Initiativen, reformunfähig, wie sie sind, ihre alten Anstaltsregeln durchbrechen. Ohne sie wären zwischen 2013 und 2015 über 50 Millionen durch Griechenland schwer verurteilt, mehrere von ihnen hätten heute nicht mehr.

Die Geschehnisse sind offensichtlich bewandt. Dennoch stellt der Bundesrat die Hauptforderungen der Repräsentative bereits wieder zur Diskussion. Richter sollen besser nicht mehr, zwangem im Gehalts schenken müssen, wenn es die Einkünfte subventionen, kann es auch eine Gehaltsbase sein. Den Fahrverweis sollen sie nur noch für mindestens sechs Monate abgeben.

Unfreiwillig gerast Der Bundesrat wird nicht nur über mildere Strafen diskutieren, er will letztlich wieder die Richter statt das Gesetz entscheiden lassen, was ein Kaiser ist und wer nicht – genau das, was die Initiativen nicht mehr wollen. Ein Kaiser ist nach heutigen Gesetzen aber nicht etwa jeder Autobahnfahrer, denn wegen einer kleinen Unsauberkeit kann ein Kaiser sein und wer nicht – genau das, was die Initiativen nicht mehr wollen.

Aufschreibereich und viologend räumte Schäuble in einem erneuerten Moment Varoufakis gegenüber ein, die Entzerrung sei die wahrscheinlichste der Zünfte, der wiederum behauptet, dass die Eurozone nicht überlebungsfit ist.

Neues Vorgehen: Wort des wirtschaftspolitisch-künftigen Europäers erklärt mehr als alle politikanhellen den Reformstau, die Ängste und die Ineffektivität der Europäischen Union. Hoffentlich werden unsere Diplomaten und Übersetzer das lernen.

„In Griechenland findet die Hälfte der Jungen keine Arbeit.“

Rudolf Strahl Der ehemalige PR-Beauftragter und SP-Nachbar war selbst auch mit Politikern Michael Berner und mit Autorität und Schachspieler Laura de Weck ab.

Verkehr Der Bundesrat stellt die Rasergesetze bereits wieder zur Diskussion. Von Janine Hosp

Ungebremsste Schnellfahrer

Am Anfang standen die Werte von April 8.: «Mich kann niemand zwingen, nicht zu rasen», jagte er in einem Bericht der «Bundschau» im Jahr 2004. Dann kochte die Stimmung über. Tragische Unfälle sorgten dafür, dass Raser über Jahre in den Schlagzeilen blieben: als «Terrorer», «Verirrter-Raser» und schliesslich auch noch als «Mittelmä-Raser». Man fühlte sich auf Schweizer Strassen nicht mehr sicher. 2011 trafen Anschläge von Rasperern im Rahmen von Roadshow Schwarm die Vollstreckung «Schutz vor Raspern» mit 100'000 Unterschriften ein. Lange bevor die Sammelfrist abgelaufen wäre.

50 Opfer weniger Bolei baute ein Raser mit 142 Stundenkilometern ein. Er fuhr in Glatteis über die Autobahn und stürzte nicht mehr die grossen Bachtachen und keine Ausrüstungen mehr hervor, sie vermarkt es in einer Verletzung. Nach dem Unfall in der öffentlichen Diskussion nur noch am Bande ein Thema. Also ein neues Gesetz. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt.

Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt.

Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt. Die Initiative wurde im November 2011, die Zeit bringt, die Raserregeln zu überarbeiten. Zu schauen, ob es ihren Zweck erfüllt.



Zugang der Erben zu Facebook-Account: LG Berlin 17.12.2015 20 O 172/15 *

(vgl Raude, Rechtsprobleme des digitalen Nachlasses: Der Anspruch der Erben auf Zugang zum Account des Erblassers in sozialen Netzwerken, ZEV 2017 433 ff)

Im Prinzip gleiches Problem wie vorne bzgl Exhumierung von Dalí bzw Schlossschenkung:

- Wie gehen Sie als WV mit den Liebesbriefen des Erblassers um: (a) mit jenen ggü Witwe/Witwer, (b) mit jenen ggü Drittpersonen ...?

Im Rahmen zunehmend breiter gefasster Wertespektren gibt es nicht richtig/falsch bzw Offenlegung/Verschluss, sondern Abwägen der berechtigten Interessen (hier: Eltern die Erklärung für Tod der Tochter suchen / der Tochter und ihrem Kollegenkreis auf «Brief»geheimnis)

in Berlin

Die Gerichte Gerichtsfinder Was möchten Sie erledigen? Service Karriere **Presse**

Presse Pressemitteilungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2016

Landgericht Berlin: Eltern einer minderjährig Verstorbenen haben Anspruch auf Zugang zu deren Facebook-Account (PM 2/2016)

Pressemitteilung vom 07.01.2016

Der Präsident des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Die Zivilkammer 20 des Landgerichts hat mit einem Urteil vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass die Eltern einer minderjährig Verstorbenen als deren Erben von Facebook die Zugangsdaten zu dem Benutzerkonto herausverlangen können.

Die Tochter der Klägerin war mit 15 Jahren unter ungeklärten Umständen durch eine in einen Bahnhof einlaufende U-Bahn tödlich verletzt worden. Die Klägerin erhoffte, über den Facebook-Account ihrer Tochter und die dort ausgetauscht Nachrichten und Posts mehr über den Tod ihrer Tochter zu erfahren und zu klären, ob es sich um einen Selbstmord gehandelt haben könnte. Dies war auch deshalb von Bedeutung, als der Fahrer der U-Bahn, die die Verstorbene erfasst hatte, gegen die Erben ein Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen Verdienstausfalls geltend machte. Facebook Ireland Limited (im Folgenden: Facebook) verweigerte der Klägerin die Zugangsdaten zu dem in einen Gedenkzustand versetzten Account, so dass diese Klage erhob.

Das Landgericht gab der Klage statt und verpflichtete Facebook, den Eltern der Verstorbenen als deren Erben Zugang zu dem Benutzerkonto und dessen Kommunikationsinhalten zu gewähren. Der Vertrag zur Nutzung der Facebook-Dienste, den die Tochter abgeschlossen hatte, sei wie jeder andere schuldrechtliche Vertrag auf die Erben übergegangen. Eine unterschiedliche Behandlung des digitalen und des „analogen“ Vermögens des Erblassers sei nicht gerechtfertigt. Denn eine Ungleichbehandlung würde dazu führen, dass persönliche Briefe und Tagebücher unabhängig von ihrem Inhalt vererblich wären, E-Mails oder private Facebook-Nachrichten hingegen nicht.

Schutzwürdige Interessen von Facebook seien nicht gegeben. Der Nutzungsvertrag werde regelmäßig ohne nähere Prüfung des Nutzers abgeschlossen werde und dessen Identität kontrolliere Facebook nur in Ausnahmefällen. Ebenso stehe das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen einer Zugangsgewährung nicht entgegen. Denn die Erziehungsberechtigten seien für den Schutz des Persönlichkeitsrechtes ihrer minderjährigen Kinder zuständig. Dies gelte nicht nur zu deren Lebzeiten. Jedenfalls dann, wenn besondere Umstände wie hier die ungeklärte Todesursache der Tochter vorlägen, seien die Eltern als Erben berechtigt, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, was ihre Tochter im Internet geäußert habe.

Die Gedenkzustands-Richtlinie, wie sie Facebook vor 2014 verwandt habe, sei unwirksam. Es stelle eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer bzw. deren Erben dar, wenn eine beliebige Person der Facebook-Freundesliste veranlassen könnte, dass das Profil des Nutzers in den Gedenkzustand versetzt werde, und wenn dies auch von den Erben nicht rückgängig gemacht werden könne.

Auch das Datenschutzrecht stehe dem Anspruch auf Zugangsgewährung nicht entgegen. Vertrauliche Briefe, die ein Dritter verschickt habe, würden nach dem Tod des Empfängers von den Erben gelesen werden können, ohne dass ein Eingriff in die Rechte dieser Dritten vorliege. Nichts Anderes gelte für digitale Daten.

Das Urteil des Landgerichts Berlin liegt vor und ist unter <http://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016/> verfügbar. Das Urteil ist nicht rechtskräftig; dagegen kann Berufung beim Kammergericht innerhalb eines Monats ab förmlicher Zustellung des Urteils eingelegt werden.

Landgericht Berlin, Urteil vom 17. Dezember 2015
- 20 O 172/15 -

Bei Rückfragen: Annette Gabriel
(Tel. 030 / 9015-2504, – 2290)

20-o-172-15_urteil-vom-17-12-2015
PDF-Dokument (229 & 186)

Download

Pressestelle für den Bereich Strafrecht
Turmstr. 91
10559 Berlin

Pressesprecherin:
Lisa Jani
Vorzimmer:
Frau Gladenick/Frau Lingstädt

Ausschließlich für Pressesachen:
Tel.: 030/9014-2285
Fax: 030/9014-2477
E-Mail

Pressestelle für den Bereich Zivilrecht
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

Pressesprecherin:
Annette Gabriel
Vorzimmer:
Frau Glasmacher

Ausschließlich für Pressesachen:
Tel.: 030/9015-2290/-2504
Fax: 030/9015-2293
E-Mail

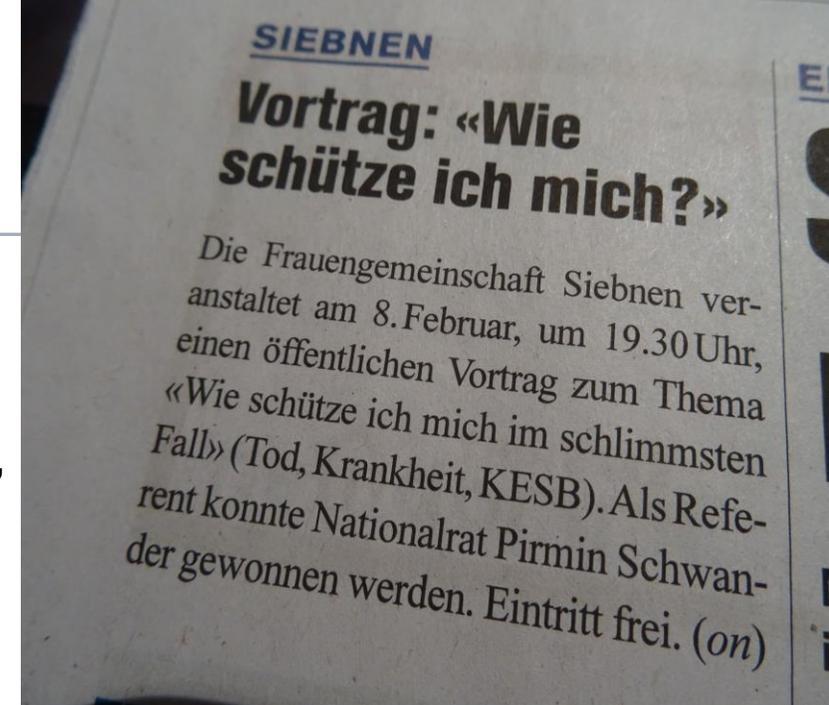


Gerichtliche Genehmigung zum Abbruch lebenserhaltender Massnahmen (BGH 8.2.17 XII ZB 604/15 *)

Durch wen möchten Sie «den Schalter umgelegt» bekommen: Exit, Dignitas, KESB? Oder lieber die Angehörigen (wer in der Kaskade von ZGB 378)? Oder eine Ethikkommission aus Vertretern des Spitals, weiterer «Weiser» und Theologen/Ethiker und evtl der Krankenkasse? Oder aller zusammen? Oder doch durch den lieben Gott oder den Zufall? Wie lange schätzen Sie die Dauer des jeweiligen Verfahrens?

Gelten in zwei Jahrzehnten unterschiedliche Sterbeverfahrensordnungen nach Religion/Nichtreligion und veganer/nichtveganer Lebensweise? Werden dann Sterbezimmer ähnlich wie heute Geburtskliniken Werbung mit ihrer Ausstattung machen? Wäre nicht evtl unsere individuelle Ökobilanz das gerechtere Kriterium (ich wäre dann wohl tot und Sie müssten sich das nicht anhören – evtl wären Sie aber auch schon tot, weil Inder und Afrikaner einen höheren Lebens(dauer)anspruch hätten ...) ? ...

Reiche erben nicht nur mehr, sie leben auch länger! Das erfreut zunächst Reiseveranstalter und Residenz, aber ein *selbst*bestimmtes, durch Behandlung verlängertes Leben korreliert oft mit notwendig menschlicher (Fremd-/Mit-)Bestimmung beim Behandlungsabbruch bzw Tod ... und allenfalls den entsprechenden Konflikten (vgl ZGB 378/381: an der KESB ist – zu Recht! – kein Vorbeikommen. **Merke/heikel**: Das Bestimmtheitsgebot bzgl *konkreter* Behandlungsentscheidung durch BGH überfordert Laien regelmässig.





Wann ist Umgehungsabsicht *Umgehungsabsicht* (Art. 527 Ziff. 4 ZGB)

Abgeleitet von: Wann ist Beeinträchtigungsabsicht *Beeinträchtigungsabsicht*? (LG Düsseldorf 25.6.2016
1 O 410/15, ZErB 2017 143 f., mit Bem Horn)

Weil das Thema wiederkehrend und «klassisch» ist sei der einschlägige Teil des seinerzeitigen BGHZ 59 343 ff, auf den sich auch das LG D (Rz 87 ff) stützt, rekapituliert (s ZErB 146 f):

«In der grundlegenden Entscheidung BGHZ 59, 343-353 heißt zum Merkmal der Beeinträchtigungsabsicht:

88 „Die Rechtsprechung fordert durchweg, daß der Wille, den Vertragserben zu beeinträchtigen, der "treibende" oder "eigentlich leitende" C-X der Schenkung gewesen sein müsse ... In der letzteren Entscheidung wird ausgeführt, falls die Möglichkeit gegeben sei, daß der Erblasser auch aus dem C-X bestimmt worden sei, dem Beschenkten etwas zukommen zu lassen, so habe der Vertragserbe zu beweisen, daß dieser C-X gegenüber dem anderen, die erbvertragliche Anwartschaft des Vertragserben zu schmälern, der schwächere gewesen sei. Im allgemeinen spreche die Lebenserfahrung dafür, daß bei einem Menschen mit einem normalen und gesunden sittlichen Empfinden der Wunsch, durch seine Handlung den Beschenkten zu begünstigen, stärker gewesen sei als der Wille, durch eine mit derselben Handlung unvermeidbar verbundene Folge das Interesse des Vertragserben zu verletzen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß eine Benachteiligungsabsicht in diesem Sinne kaum je zu beweisen ist. Die Vorschrift läuft daher in der Rechtspraxis leer. Mit Recht wird im Schrifttum ... darauf hingewiesen, daß zur Wahrung des Interesses des Vertragserben eine lebensnahe und dem Schutzzweck entsprechende Auslegung der Vorschrift geboten sei. Einzelne Gerichtsentscheidungen haben auch bewußt erheblich geringere Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des geschädigten Vertragserben gestellt, um einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Verfügungsfreiheit des Erblassers entgegenzutreten und damit die Schutzfunktion des § 2287 BGB wahren zu können Nach Ansicht des Senats ist dieser Linie zu folgen. Die Auslegung muß dem Zweck der Vorschrift, den Vertragserben gegen den Mißbrauch des in § 2286 BGB gewährten Rechtes zu schützen, gerecht werden.

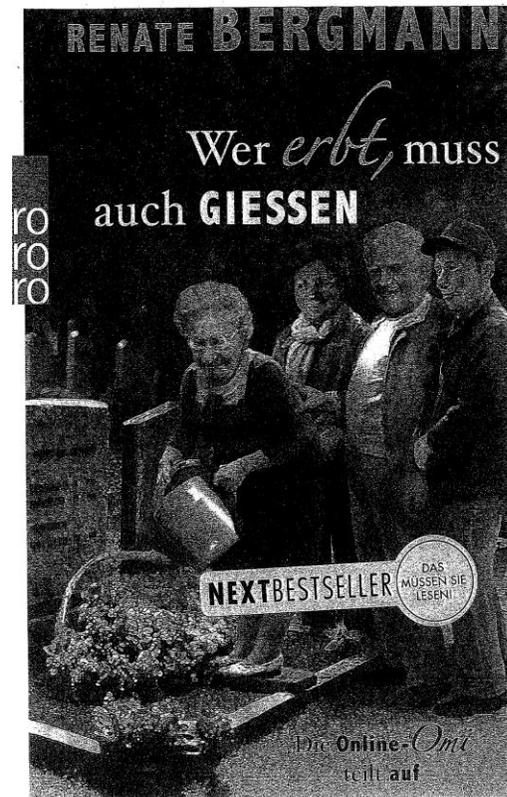
89 Ist kein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers erkennbar, die Verfügung vielmehr ersichtlich darauf angelegt, daß anstelle des Vertragserben ein anderer sein wesentliches Vermögen ohne angemessenes Äquivalent erhält, so sollte die Anwendung der Vorschrift eigentlich nicht zweifelhaft sein. Die Anwendung darf nach Ansicht des Senats im besonderen nicht davon abhängig sein, ob die Absicht, den Beschenkten zu begünstigen, oder die Absicht, den Vertragserben zu benachteiligen, die überwiegende Motivationskraft hat. Die beiden Absichten werden praktisch meist in untrennbarem Zusammenhang stehen. Wollen die Parteien eines Erbvertrages den Vertragserben stärker schützen, so liegt es an ihnen, andere erbrechtliche Regelungen zu treffen. Dabei ist im besonderen daran zu denken, dem Erblasser vertragliche Verfügungsbeschränkungen aufzuerlegen ...“

90 Aus vorstehender Entscheidung ergibt sich, dass der BGH die allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregeln nicht infrage stellt, wenn es um das Merkmal der Beeinträchtigungsabsicht geht. Eine Abschwächung der Darlegungs- und Beweislast nimmt die Entscheidung in zweierlei Hinsicht vor:

91 1. Es genügt, dass der Wille zur Beeinträchtigung ein Motiv neben anderen ist.

92 2. Es genügt, dass ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers nicht erkennbar ist.»

Erben: Last oder Lust – eine volkstümliche Darstellung



_____ Kinder sind wie GRIECHENLAND:
Erst nehmen sie gerne das Geld,
und dann gehen sie
UNDANKBAR ihrer Wege _____

Erben: Strategien – eine volkstümliche Darstellung *

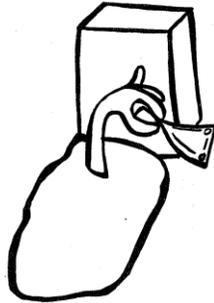


... wobei der Streit natürlich seinen Preis hat, den man uU lieber bezahlt als ein Geschwister in Ruhe zu lassen ... dazu
«Beobachter» 2/2017 64 f *

Erben: Gerechtigkeit? (Martenstein, «Zeit»-Magazin 26.6.17, Über Erbschaften und Gerechtigkeit)

HARALD MARTENSTEIN

Über Erbschaften und Gerechtigkeit



Ich erbe nichts und habe nichts geerbt. Selber werde ich was vererben. Aber da ich kein großes Vermögen besitze und vermutlich auch keines mehr anhäufen werde, müssen meine Nachkommen nicht allzu viel Steuern zahlen. Ich verstreue hier nicht meine Interessen. Ich denke nur ein bisschen nach. Ständig lese ich, wie ungerecht das Erben sei. Es wird wieder dieser Einheitsound gesendet, den ich so liebe. Reiche Erben müssten unbedingt stärker zur Kasse gebeten werden. Das Geld, welches jemand erbt, sei «leistungsloses Einkommen». Der Erbe hat nicht gearbeitet für dieses Geld, das stimmt. Aber seine Eltern oder der Ehegatte haben es getan, oder? Im Normalfall jedenfalls. Die Eltern könnten das Geld auch bei *«We sind Millionäre»* gewonnen, erpantert oder selber geerbt haben. In den meisten Fällen dürfte aber hinter dem Geld eine Lebensleistung stecken, wobei, wie immer, auch ein bisschen Glück im Spiel war. Ich habe ein Problem mit der herrschenden Ideologie. Diese Ideologie besagt, dass niemandem von uns irgendwas wirklich gehört. Im Prinzip gehört alles dem Staat, und der Staat entscheidet darüber, was wir behalten dürfen. Der Staat gibt das Geld natürlich immer nur sinnvoll aus, für Schulen, für die Umwelt oder den immerwährenden Kampf gegen Ungerechtigkeit. Keinesfalls verpulvert der Staat Geld für Flughafenruinen, die niemals fertig werden, für die Rettung maroder Banken, für Wahlschnecke ... da fällt mir eine Geschichte ein. Neulich sprach ich mit einem hochrangigen Beamten. Er gehörte beim letzten Regierungswahl zur falschen Partei. Also wurde er kaltgestellt. Er arbeitet nun aber nicht etwa an anderer Stelle, eine Frage tiefer, wo die politische Richtung keine Rolle spielt, nein, er geht für sein nicht

unbetrieblisches Gehalt spazieren und muss sich nur zweimal pro Woche im Büro sehen lassen, pro forma. Er selber kann dafür nichts und ist ziemlich unglücklich mit diesem Leben. Das erste Vierteljahr ist super, sagt er, danach wird es schlimm. Der Staat gibt Geld immer nur sinnvoll aus. Privatpersonen dagegen feiern von ihrer Kohle immer nur Champagnerparrys, niemals spenden sie was, niemals entwickeln sie ein Produkt, welches das Leben angenehmer macht, niemals schaffen sie Arbeitsplätze. Mir kommt eher die Erbschaftsteuer wie leistungsloses Einkommen vor, für den Staat. Für die Steuern, die man zahlt, kriegt man zu Lebzeiten ja durchaus etwas zurück, Infrastruktur, soziale Sicherheit, Schutz. Das ist der Deal. Deshalb nimmt man es in Kauf, dass auch viel Steuergeld für Zwecke ausgegeben wird, die man nicht gut findet. Für die Erbschaftsteuer gibt der Staat dem Verstorbenen nichts zurück, und um dessen Geld geht es ja. Die ist leistungslos. Wenn die Erben mit dem Vermögen Gewinn erzielen, müssen sie den natürlich versteuern. Ein reicher, gesetzestreuer Mensch hat sein Geld versteuert. Mit dem, was er behalten darf, sollte er nach meinem Gerechtigkeitsempfinden tun dürfen, was er will. Zum Beispiel darf er sein Vermögen in Monte Carlo verzooken, das immerhin kann der Staat nicht verhindern. Oder er hinterlässt es den Kindern. Und niemand kann, wenn man mal ehrlich ist, mit Gewissheit sagen, wer das Geld sinnvoll ausgibt. Womöglich würden die Erben eine Stiftung zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit gründen, doch wegen der Erbschaftsteuer muss diese Idee leider verworfen werden, und der Staat steckt das Erbe in die Abfindung eines gescheiterten Berliner Flughafenmanagers. So kann's auch kommen. ♦

Harald Martenstein
ist Redakteur des »Tagesspiegel«

Illustration Martin Fengel
Zu hören unter www.zeit.de/auditio

«Mir kommt eher die Erbschaftsteuer wie leistungsloses Einkommen vor, für den Staat. Für die Steuern, die man zahlt, kriegt man zu Lebzeiten ja durchaus etwas zurück, Infrastruktur, soziale Sicherheit, Schutz. Das ist der Deal. Deshalb nimmt man es in Kauf, dass auch viel Steuergeld für Zwecke ausgegeben wird, die man nicht gut findet. Für die Erbschaftsteuer gibt der Staat dem Verstorbenen nichts zurück, und um dessen Geld geht es ja. Die ist leistungslos. Wenn die Erben mit dem Vermögen Gewinn erzielen, müssen sie den natürlich versteuern.

Ein reicher, gesetzestreuer Mensch hat sein Geld versteuert. Mit dem, was er behalten darf, sollte er nach meinem Gerechtigkeitsempfinden nun tun dürfen, was er will. ... Womöglich würden die Erben eine Stiftung zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit gründen, doch wegen der Erbschaftsteuer muss die Idee leider verworfen werden, und der Staat steckt das Geld in die Abfindung eines gescheiterten Berliner Flughafenmanagers.»

Erben: Gerechtigkeit / Unterstichworte: «Kuckucks-Kinder», Treue und «anwaltlicher Honoraranstand» ...

PERSONALIA

Plädoyer

Zum WV-Honorar BGer 2C_1086/2016,
10.5.2015

Bilanz

Zur Erbrechts-Zoologie («Der Ertrag der Felder gehörte nun jedem Einzelnen ... der Sozialismus durch den Kapitalismus abgelöst. ... Weil es auf einmal Besitztum gab, stellte sich die Frage, was mit diesem nach dem Tod des Besitzers zu geschehen habe. Es entstand das Prinzip des Vererbens.») in der «Bilanz» als Gegenstück den Hinweis auf Reinhard Zimmermann, «Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi» – Zur Bedeutung der Rede von Erbe und Erbschaft in der Bibel, in: FS Jens Peter Meincke, München 2015 435 ff (441 mit Fn 30 zu Mk. 12, 7: «Dies ist der Erbe, kommt, lasst uns ihn töten, so wird das Erbe unser sein.»)

Seite 11

ENJOY

KOLUMNE



KURT W. ZIMMERMANN
im Vergleichsrecht, Eukommist
und Buchautor zu den Themen
Medien, Biologie und Outdoor-Sport

Sex als Geschäftsrisiko

Biologisch betrachtet ist Polygamie die ideale, weil stressfreie Lebensart. Doch der Kapitalismus funktioniert nur im Prinzip der Monogamie.

In manchen Gegenden Belgiens haben sie einen speziellen Brauch. Vor der Hochzeit legt der Bräutigam die zwei Eheringe ins Nest eines Schwans. Das garantiert, dass die Braut ihrem Gatten für immer treu bleiben wird.

Schwäne haben ein hervorragendes Image, wenn es um Treue geht. Die weissen Paare, so dachte man immer, blieben ein ganzes Leben lang zusammen. Doch dann rüsteten Forscher von der Uni Melbourne Schwäne mit Mikrochips aus und wunderten sich, was die so alles trieben. Nachträgliche DNA-Tests bestätigten den Verdacht: Jeder sechste Jungschwan entstammte einem Seitensprung.

In der menschlichen Spezies ist dieser Wert geringer. Etwa fünf Prozent aller Nachkommen sind KuckucksKinder, stammen also nicht von jenem Vater ab, der das selber glaubt.

Die Menschheit ist in der Biologie die einzige Spezies, von der ein hoher Anteil monogam lebt, noch monogamer als die Schwäne. In westlichen Kulturen sind laut Studien 30 bis 40 Prozent ihrem Lebenspartner treu.

Monogamie ist ein soziales Konstrukt. Es gibt sie seit etwa zehntausend Jahren. Zuvor hielt sich der Homo sapiens an weniger komplexe Beziehungsmodelle. Er verhielt sich so wie heute noch Affenarten wie die Bonobos. Jeder trieb es in der Sippe fröhlich mit jedem, es entstanden Kinder ohne identifizierbare Abstammung. Sie wurden gemeinsam aufgezogen.

Polygamie ist die Regel im Tierreich. Sie hat, wie man von Wildpferden bis Löwen überall sieht, eine sehr entspannende Wirkung auf die Sozialbeziehungen. Es gibt keine Eifersucht, keine Beziehungsdramen, keine Trennungen und erst recht keine Morde aus Eifersucht. Und auch für die Klei-

nen ist in einem Sexkollektiv besser gesorgt. Es gibt keine Scheidungskinder.

Die Polygamie hätte sich nach dem darwinischen Prinzip in der Evolution also durchsetzen müssen, weil sie die besseren Lebensumstände bietet. Das änderte sich in der Menschheitsgeschichte erst vor kurzem, als ums Jahr 7000 v. Chr. der Ackerbau entstand. Nun begann auch ein sexuell neues Zeitalter.

Mit dem Ackerbau kam die Sesshaftigkeit. Die Menschheit bebaute nun Felder und hielt Nutztiere. Dadurch konnte die Lebensgemeinschaft stark anwachsen und gewann Sicherheit. Damit aber löste das individualistische Denken das kollektive Denken ab. Die Beute wurde nicht mehr wie früher in der Gruppe der Jäger geteilt. Der Ertrag der Felder gehörte nun jedem Einzelnen und konnte im Tauschhandel verkauft werden. Im Zusammenleben wurde der Sozialismus durch den Kapitalismus abgelöst.

Auf einmal gab es Besitztum. Es war eine neue Erfahrung für die Menschheit. Weil es auf einmal Besitztum gab, stellte sich die Frage, was mit diesem nach dem Tod des Besitzers zu geschehen habe. Es entstand das Prinzip des Vererbens. Vererbt wurden Felder, Häuser, Schafe und Kühe.

Damit wurde auf einmal wichtig, von wem ein Kind abstammte. Man musste wissen, wer der Vater war. Der Vater wollte einen Erben der eigenen Abstammung. Er wollte keinen Zufallstreffer aus der Rudel-Kopulation mehr. Die Sexualität musste nun kontrolliert werden. Vor allem die Frauen durften auf keinen Fall mehr fremdgehen. Es begann die Unterdrückung der Frau, und es entstand die heutige Sexualmoral, die den früheren fröhlichen Sex der Nomadenstämme zur Todsünde erklärte.

Die Geschichte des Kapitalismus begann mit dem Verbot des Bumsens.

Polygamie ist die Regel im Tierreich. Sie hat eine sehr entspannende Wirkung auf die Sozialbeziehungen.



Marco S. Marty, 52, Rechtsanwalt in Zürich, liess seine Tätigkeit als Willensvollstrecker vom Bundesgericht beurteilen.

Seine Beschwerde gegen ein Disziplinarurteil war allerdings erfolglos (2C_1086/2016 vom 10. Mai 2017). Es blieb bei einer Busse von 2000 Franken, auferlegt von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen des Kantons Zürich. Als Willensvollstrecker hatte Marty ihm entstandene Anwalts- und Gerichtskosten aus Verfahren gegen die Erben zu Unrecht aus dem Nachlass beglichen, den Erben dann lange die Rückerstattung verweigert, Akten nicht herausgegeben und über seine Bezüge von Willensvollstreckerhonoraren zu spät und nicht detailliert Auskunft gegeben.

Marty's Vertreter Remo Hablützel begründet die Beschwerde des Willensvollstreckers ans Bundesgericht unter anderem damit, dass die Vorinstanzen zu Unrecht «nur Aufsichts- und Ständerecht angewendet» und «das besondere Rechtsverhältnis zwischen Willensvollstrecker und der gesamten Erbengemeinschaft» nicht gewürdigt hätten. «Auch ist eine Busse von 2000 Franken hoch, wenn man sie mit den regelmässig bedingt ausgesprochenen Bussen im Strafrecht vergleicht», stellt Hablützel fest. Leider sei das Bundesgericht «nicht auf die von uns kritisierten Punkte eingegangen».

Das Zitat

«Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht umfasst nicht auch die Garantie jederzeit fehlerfrei arbeitender Richter.»

Aus einem Entscheid des Bundesgerichts vom 14.2.2017 (6B_772/2016).